

6. **Verordnung**
über das Naturschutzgebiet „Uphoffs Busch“
in der Gemeinde Ochtrup im Landkreis Steinfurt
vom 17. Dezember 1969

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001), 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) und 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) sowie der §§ 1, 7 Abs. 1 und 5 und des § 17 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Das in der Gemeinde Ochtrup Flur 31 am Osthang des „Berges“ gelegene Waldgrundstück „Uphoffs Busch“ ist in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt worden.

§ 2

1. Das Schutzgebiet ist 2,6279 ha groß und umfaßt in der Gemeinde Ochtrup den mit Wald bestandenen Teil des Flurstücks 21 der Flur 31.
2. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in eine Karte im Maßstab 1 : 25 000 und in einen Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flurkarte - 1 : 2 500 „rot“ eingetragen.

Die Verordnung und die Karten liegen

- a) bei dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten - oberste Naturschutzbehörde - in Düsseldorf
- b) bei dem Regierungspräsidenten - höhere Naturschutzbehörde - in Münster
- c) bei dem Oberkreisdirektor - untere Naturschutzbehörde - in Burgsteinfurt

zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus*.

§ 3

1. Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.
2. Es ist daher insbesondere verboten:
 - a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
 - b) Bäume, Sträucher und Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

- c) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) Pflanzen oder Tiere einzubringen. Erlaubt ist jedoch das Einbringen von Forstpflanzen, die den grundsätzlichen Charakter des Eichen-Hainbuchen-Waldes nicht beeinträchtigen und deren Anpflanzung aus forstwirtschaftlichen Gründen zweckmäßig oder notwendig ist;
- e) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege zu fahren oder Kraftfahrzeuge außerhalb der befestigten Fahrwege abzustellen mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs, die Wege zu verlassen, zu lagern oder zu zelten, Feuer zu machen, Abfälle oder Altmaterial wegzuzwerfen oder zu lagern;
- f) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
- g) Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten mit Ausnahme von herkömmlichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
- h) Bild- und Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

Unberührt bleiben die rechtmäßige Ausübung der Jagd und das Fällen einzelner Bäume (plenterartige forstliche Nutzung).

§ 5

In besonderen Fällen kann die höhere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen, soweit es mit dem Zweck der Unterschutzstellung vereinbar ist.

§ 6

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung finden die Strafvorschriften der §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und der §§ 15 und 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes Anwendung.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Münster, den 17. Dezember 1969

Der Regierungspräsident
- Höhere Naturschutzbehörde -
Dr. Schneeberger

Abl. Reg. Mstr. 1970 S 2-3

* Weitere Ausfertigungen der Verordnung und der Karten liegen aus:

- a) bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Düsseldorf,
- b) der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Münster,
- c) der Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Burgsteinfurt.

o. d. d. m. § 73 LG NRW